

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat in Abstimmung mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einen Praxishinweis verfasst, der den Wirtschaftsprüfern Orientierung bei der Umsetzung der europäischen Offenlegungsverordnung geben soll, heißt es in einer Meldung der BaFin vom 4.11.2021. Diese schreibe vor, dass Anbieter von Finanzprodukten potenziellen Anlegerinnen und Anlegern in einheitlicher Weise entscheidungsrelevante Informationen mit Bezug zu den Nachhaltigkeitskriterien (Environmental, Social, Governance – ESG) zur Verfügung stellen müssen. Seit März 2021 habe die BaFin die Aufgabe, die Einhaltung der Offenlegungsverordnung i.V.m. der europäischen Taxonomie-Verordnung im Finanzdienstleistungssektor zu überwachen. Sie spiele dadurch eine wichtige Rolle bei der Verhinderung von Greenwashing. Durch das Fondsstandortgesetz vom Juni 2021 habe der Gesetzgeber zur Unterstützung der BaFin den Wirtschaftsprüfern die Aufgabe übertragen, bei den Offenlegungspflichtigen zu beurteilen, ob sie die Anforderungen der Offenlegungsverordnung einhalten. Damit habe der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass er grundsätzlich jährlich bei jedem Offenlegungspflichtigen eine solche Prüfung für erforderlich hält. Daneben werde die BaFin eigene Stichproben durchführen. „Durch das Zusammenspiel von Prüfungen durch Wirtschaftsprüfer und die Überwachung durch Finanzaufseher könnte ein echter Wettbewerbs- und Standortvorteil für deutsche Finanzunternehmen und Produkte im Bereich Nachhaltigkeit entstehen“, so Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann, Sprecher des Vorstands des IDW, denn damit gehe die Bundesrepublik sinnvollerweise über Mindestvorgaben der EU hinaus, die lediglich allgemeine Überwachungspflichten bei national zuständigen Behörden, hier der BaFin, verankern (PM IDW vom 4.11.2021). Der IDW-Prüfungshinweis beschreibe den Prüfungsgegenstand und gebe erste Hinweise zum prüferischen Vorgehen. Im kommenden Jahr solle der Praxishinweis in einen verbindlichen Prüfungsstandard überführt werden. Darin würden dann die Erkenntnisse aus den Erstprüfungen genauso einfließen wie weitere Konkretisierungen, z.B. durch delegierte Rechtsakte der EU. – Zur Frage, ob es im Bereich Sustainable Finance weitere Institutionen braucht, s. die Erste Seite von *Schalast* in diesem Heft.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IFRS-Stiftung: Klimabezogene Angaben

-tb- Die International-Financial-Reporting-Standards-(IFRS-)Stiftung hat einen Prototyp für klimabezogene Angaben veröffentlicht. Dieser soll Unternehmen dazu verpflichten, Informationen über klimabezogene Risiken und Chancen offenzulegen. Er basiert auf den vier Säulen „Governance“, „Strategie“, „Risikomanagement“ sowie „Messgrößen und Ziele“. Der Prototyp ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

IFRS-Stiftung: Angabe nachhaltigkeitsbezogener Finanzinformationen

-tb- Die IFRS-Stiftung hat einen Prototyp für allgemeine Vorschriften zur Angabe nachhaltigkeitsbezogener Finanzinformationen veröffentlicht. Dieser soll Unternehmen dazu verpflichten, Informationen über wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen bereitzustellen. Der Prototyp ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

EFRAG: Stellungnahmeentwurf zu IFRS 9

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat den Entwurf einer Stellungnahme gegenüber dem International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlicht, um Informationen für die Überprüfung nach der Einführung von IFRS 9 „Finanzinstrumente“ beizusteuern. Dieser ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 14.1.2022 erbeten.

DRSC: Bericht über die 107. Sitzung des IFRS-FA am 28./29.10.2021

Zu Beginn der Sitzung befasste sich der IFRS-Fachausschuss (FA) erstmals mit dem *EFRAG-Diskussionspapier „Better Information on Intangibles*

– *Which is the best way to go?*“. Im Ergebnis seiner Erstbefassung befürwortete der IFRS-FA die Abgabe einer DRSC-Stellungnahme, dessen Federführung der künftige FA „Finanzberichterstattung“ übernehmen soll. Der neue FA „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ soll über den Meinungsbildungsstand fortlaufend informiert und bei Bedarf in die Diskussion einbezogen werden. Weiterhin beschloss der IFRS-FA die Durchführung einer öffentlichen Diskussion im ersten Quartal 2022. Diese soll über das Diskussionspapier hinaus auch weitere aktuelle Standardsetzungsinstrumente zu immateriellen Werten – insbes. die CSRD-Vorschläge (einschließlich ggf. weiterführender Arbeiten der EFRAG Project Task Force on European Sustainability Reporting Standards (PTF-ESRS) sowie das sich abzeichnende IASB Forschungsprojekt zu immateriellen Werten – thematisieren.

Anschließend setzte der IFRS-FA die Erörterung des Entwurfs einer Stellungnahme zum *IASB ED/2021/3 „Disclosure Requirements in IFRS Standards – A Pilot Approach (Proposed Amendments to IFRS 13 and IAS 19)“* fort. Im Fokus der Diskussionen standen dabei die Antwortentwürfe zu den vorgeschlagenen Änderungen an IAS 19 und den vorgeschlagenen Leitlinien des IASB zur künftigen Entwicklung und Formulierung von Angabevorschriften. Darüber hinaus erörterte der IFRS-FA seine Gesamtposition zu den Vorschlägen des IASB.

Insgesamt äußerte sich der IFRS-FA konstruktiv kritisch zum IASB-Entwurf. Der vorgeschlagene neue Ansatz zur Entwicklung und Formulierung von Angabevorschriften (insbes. die vorgeschlagene Strukturierung der Angabevorschriften

durch Angabeziele) sei zu unterstützen. Gleichwohl ist an der Umsetzung in Form der vorgeschlagenen Änderungen an IAS 19 und IFRS 13 im Detail Kritik zu üben. Auf Basis der Diskussionen wird der Entwurf der Stellungnahme an den IASB überarbeitet. Die Diskussion des Stellungnahmeentwurfs wird in der kommenden FA-Sitzung fortgesetzt.

Ebenfalls erstmalig informierte sich der IFRS-FA über den vom IASB veröffentlichten *Post-implementation Review IFRS 9 „Financial Instruments Classification and Measurement“*. Der IFRS-FA hat in dieser Sitzung einige Abschnitte des IASB-Konsultationsdokuments bereits tiefgehend diskutiert und erste Meinungen dazu geäußert. Die vom IASB jeweils unter „Spotlights“ erwähnten Anwendungsfälle hat der IFRS-FA als relevant und problemlösungsbedürftig bestätigt. Die bisherigen Meinungsäußerungen sollen Basis für die nun bevorstehende Diskussion in der DRSC-AG Finanzinstrumente sein. In der nächsten FA-Sitzung wird die Diskussion fortgesetzt.

Abschließend informierte sich der IFRS-FA über die Inhalte des *IASB ED/2021/7 „Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures“* und erörterte erstmalig die Vorschläge des IASB-Standardentwurfs. Dabei wurden in der Sitzung vorwiegend die vorgeschlagene Zielsetzung sowie der Anwendungsbereich des Standardentwurfs diskutiert. Der IFRS-FA begrüßte die vorgeschlagene Zielsetzung des Projekts und den vorgeschlagenen Anwendungsbereich des Standardentwurfs. Die vorgeschlagene Erleichterung der Berichterstattung von Tochterunternehmen (i. S. einer Reduzierung des Umfangs der Anhangangaben) sei